

Satzung
der Großen Kreisstadt Calw über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 08.06.2007 (BGBl I 2007, 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.11.2018 (BGBl I 2018, 2237) und §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.05.92 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.02.2019 (GBl. S. 25) i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.11.2017 (GBl. S. 592, 593) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.05. 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw folgende Änderung der Satzung vom 25.04.1996 am 30.01.2020 beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Calw Baulastträger ist.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege), Plätze und Staffeln soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Erlaubnisse werden stets widerruflich oder zeitlich befristet erteilt.

Die Erlaubnispflicht gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn die Benutzung einer Anlage

dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

- (2) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn straßenrechtliche oder Belange des Straßen- und Stadtbildes dies erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis oder Gebührenpflicht, sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Anträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den nach § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers oder Sondernutzungsberechtigten und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Für Sondernutzungen die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr im Rahmen des § 19 StrG in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis zu bemessen.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinförderungswürdigen Zwecken, insbesondere städteförderlichen und kulturellen Events dient.

Das Ermessen dazu (im Hinblick auf die Attraktivität/Belebung der Stadt) obliegt dem/der Oberbürgermeister/in im Einklang mit dem Tourismus- und Stadtmarketing.

- (5) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird im Rahmen der Erlaubnis ein Gebührenbescheid erstellt.
- (6) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (7) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- oder Tagessätzen festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte
 - b) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Erlaubnis, die den Gebührenbescheid enthält, an den Gebührenschuldner fällig. Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am 15.01. eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 8

Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren zeitanteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muß innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet; für die Erstattung wird eine Verwaltungsgebühr von 5 € erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 9

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Soweit gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Calw in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.: Florian Kling
Oberbürgermeister

Anlage 1:

Zur Satzung der Großen Kreisstadt Calw über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen–Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen:

- baurechtlich genehmigungsfreie Vorbauten wie Gebäudesockel, Gesimse, Treppen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Werbeanlagen, soweit sie nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

Anlage 2:

Zur Satzung der Großen Kreisstadt Calw über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen–Gebührenverzeichnis.

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

1. Werbeanlagen aller Art

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Plakatsäulen, Plakattafeln | 20% - 50% des Umsatzes |
|-------------------------------|------------------------|

- b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen (z.B. freistehende Schaukästen) jährl. 10 € - 250 €
monatlich 5 € - 25 €
- c) Markisen Einmalig 25 €- 250 €
je angefangene qm Auskragung in den Straßenraum
- d) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige über 0,3 m in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen einmalig 25 €-250 €
- e) Gebührenfrei sind:
- aa) Werbeanlagen bis zu 0,5 qm Größe, wenn sie nicht weiter als 80 cm, höchstens jedoch bis zur Gehwegkante in den Straßenraum hineinragen.
- bb) Werbeanlagen über Gehwegen oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf.
- cc) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.
2. Automaten je angefangene 0,2 jährl. 25 € - 75 €
cbm
- Gebührenfrei sind Automaten, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineingetragen oder eine entsprechende Fläche am Rande der Fahrbahn beanspruchen.
3. Plakate, Tafeln, Schilder

- a) für Veranstaltungswerbung jeweilige Gebühr 20 €
- b) aus Anlass von allgemeinen gebührenfrei
Wahlen
- c) Hinweisschilder auf Gewerbe- gebührenfrei
betriebe

4. Nutzung für die Außenbewirt-
schaftung durch Gaststätten
u.a. je angefangener
qm beanspruchter Schankflä-
che
Marktplatzbereich/
Hermann-Hesse-Platz
pro Saison 7,50 €
Außenbereich
pro Saison 5 €

5. Verkaufswagen (ohne festen Standort)

- a) Obst-, Gemüse- und Südfrüch- tägl. 1 € pro qm
tehandel,
Milch
- b) sonstige Waren tägl. 1 € pro qm

6. Aufstellen von Kiosken und Ver- Mindestgebühr 5 €
kaufsständen, mobilen Imbiss- tägl. 1 € pro qm
wagen

7. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswa- jeweilige Gebühr 15 €
gen,
Baumaschinen und Baugeräte
einschließlich Hilfseinrichtun-
gen, wie Zuleitungskabel, Bau-
grubenumschließungen

8. Schuttmulden Gebühr 15 €

Gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume
u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemei-
nem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportver-
anstaltungen

9. Überbauung des öffentlichen Straßenraumes

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| a) | Vordächer, Auskragplatten je angefangene 0,5 qm | einmalig je Geschoß
25 € - 100 € |
| b) | Balkone je angefangene 0,5 qm | einmalig je Geschoß
25 € - 100 € |
| c) | Erker je angefangene 0,5 qm | einmalig je Geschoß
25 € - 100 € |
| d) | Stufen und Sockel je angefangene 0,5 qm | einmalig 50 €
75 € |
| e) | Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche | einmalig 50 €
150 € |

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ⁱ Satzung öffentlich bekannt gemacht am 14.02.2020 (Calw Journal, Ausgabe 7/2020)